



Fachverband der Nahrungs- und
Genußmittelindustrie Österreichs (FIAA)



Die Lebensmittelindustrie

WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

FIAA

Food Industries Association of Austria
Fédération des Industries
Alimentaires Autrichiennes

VERBAND DER MÜHLENINDUSTRIE
Tel.: 01/712 21 21 27 Fax: 01/712 12 08

**RUNDSCHREIBEN Nr. 13/1998
des Verbandes der Mühlenindustrie**

an die Landesindustriesektionen
bzw. Fachgruppen zur Kenntnis

Wien, am 22. Oktober 1998
Mag.Haselsteiner/Krenn/291
DW 56 /DW 57

**Betrifft: Ergebnis der Kollektivvertragsverhandlungen mit der
Angestelltengewerkschaft**

Sehr geehrtes Mitglied!

Anknüpfend an unser RS Nr. 48/1998 dürfen wir Ihnen mitteilen, daß im Rahmen der gesamtindustriellen Angestelltenverhandlungen auch für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie nach mehreren Gesprächsrunden am 19. Oktober 1998 eine Gehaltsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Für die Mühlenindustrie gelten folgende Änderungen:

1. Die neuen **Diätensätze** gem. Zusatzkollektivvertrag vom 24.10.1984 lauten:

Die **Reiseaufwandsentschädigung** beträgt pro Kalendertag für

Angestellte der Verwendungsgruppe	Taggeld	Nachtgeld	volle Reiseaufwands- entschädigung (Taggeld u. Nachtgeld)
	S	S	S
I bis III u. MI	478,00	265,00	743,00
IV, IVa, MII u. MIII	495,00	300,00	795,00
V, Va	571,00	300,00	871,00
VI	657,00	300,00	957,00

Zaunergasse 1-3
A-1030 Wien
Tel.: 01/712 21 21 Fax: 01/713 18 02

Die Lebensmittel
S I C H E R U N D G U T

Zaunergasse 1-3
A-1030 VIENNA
Tel.: +43/1/712 21 21 Fax: +43/1/713 18 02

Die **Trennungskostenentschädigung** gem. § 4 Abs. 4 Zusatz-KV beträgt pro Kalendertag für

Angestellte der Verwendungsgruppe

I bis III, MI S 205,00

IV bis VI, MII u. MIII S 226,00

Das **Messegeld** gem. § 5 Abs. 1 Zusatz-KV beträgt pro Kalendertag für

Angestellte der Verwendungsgruppe

I bis III, MI S 226,00

IV bis VI u. MIII S 266,00

Die Regelung über die Reiseaufwandsentschädigung gelten auch für Lehrlinge, wenn sie zu einer Dienstreise mit einem Angestellten entsendet werden.

2. Die **Lehrlingsentschädigungen** werden wie folgt neu festgesetzt:

	I	II
im 1. Lehrjahr S	5.190,00	6.880,00
„ 2. „	6.880,00	9.250,00
„ 3. „	9.250,00	11.500,00
„ 4. „	12.430,00	13.370,00

3. Im Bereich des Rahmenkollektivvertrages für die Industrieangestellten kommt es zu folgenden Änderungen:

- * Vereinbarung über Telearbeit mit einer Betriebsvereinbarungsermächtigung (Beilage 1)
- * Neuregelung für eine Anrechnung der Arbeitervordienstzeiten vor Übernahme ins Angestelltenverhältnis für Dienstjubiläen und Kündigungsfristen. Demnach werden die §§ 9 c bzw. 19 c und d so geändert, daß Arbeitern Vordienstzeiten im selben Unternehmen vor Übernahme ins Angestelltenverhältnis anzurechnen sind.
- * Bildungskarenz: die Kollektivvertragspartner geben eine gemeinsame Erklärung zur Bildungskarenz im Sinn des § 11 AVRAG ab (Beilage 2).
- * Die bereits aufgenommenen Kollektivvertragsverhandlungen über eine Modernisierung der Verwendungsgruppenbeispiele auf Grundlage eines Vorschlages der Gewerkschaft der Privatangestellten werden zügig weiter geführt, wobei die Arbeitgeberseite ihrerseits noch Vorschläge einbringen wird. Die Kollektivvertragspartner kommen überein, bis 30. April 1999 ein Ergebnis zu erzielen.
- * Darüber hinaus konnte dieser Abschluß nur in Verbindung mit nachstehender Absichtserklärung getätigt werden:
„Die Kollektivvertragspartner kommen überein, sofort Gespräche aufzunehmen um gemeinsam offensive Konzepte zur Verbesserung der Branchensituation,

insbesondere der Förderung fairer Wettbewerbschancen im In- und Ausland zu entwickeln.“

4. **Geltungstermin:** Alle Vereinbarungen treten mit Wirkung vom **1. November 1998** in Kraft.

Wir stehen für allfällige Auskünfte gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER MÜHLENINDUSTRIE

Der Obmann:

Dir. Otto LANGER eh.

Beilage